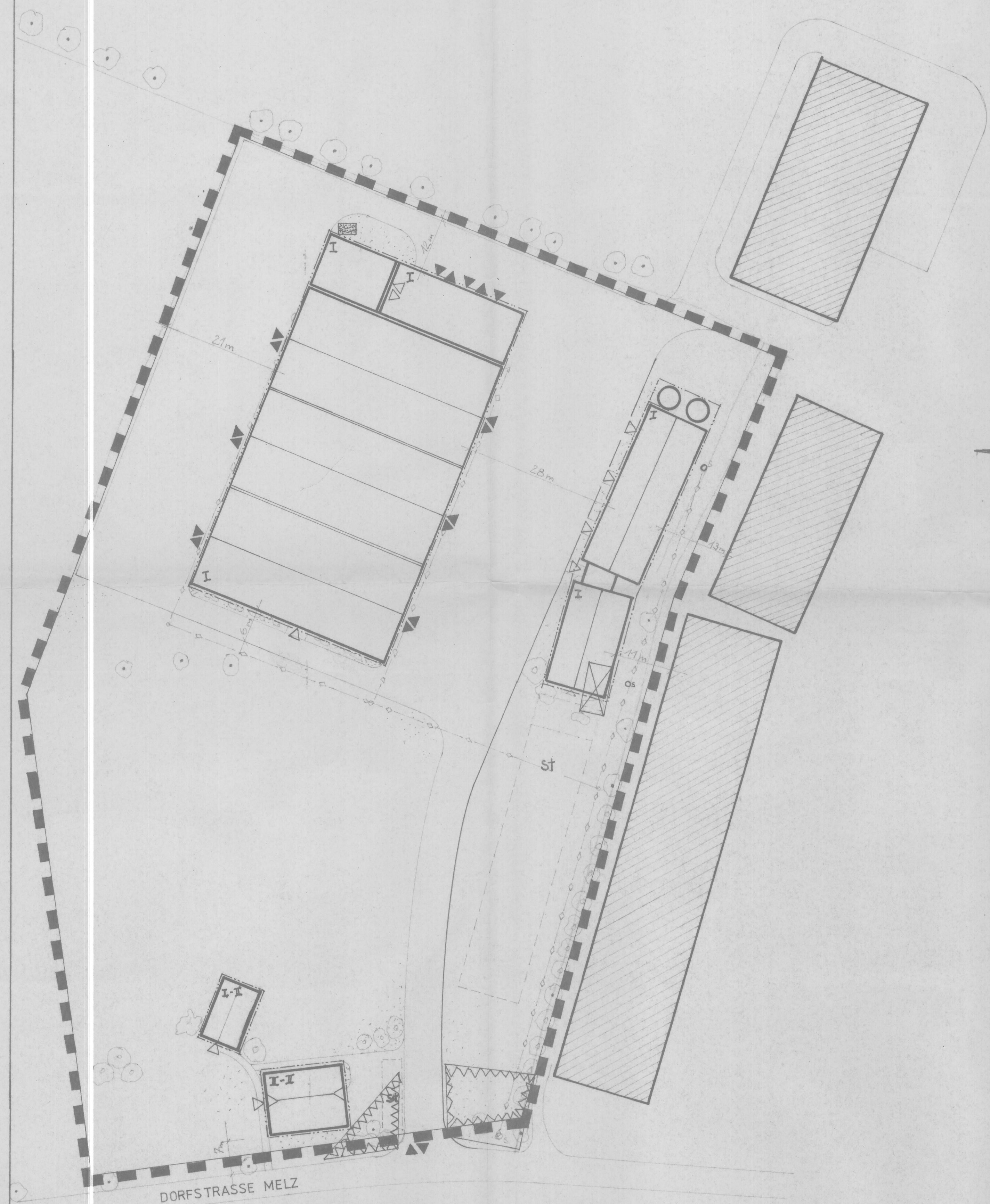


VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN SÄGEWERK MELZ

TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

VERFAHRENSVERMERKE



- ④ GRUNDFLÄCHENZAHL
I, I-II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GR 3664 m² GRUNDFLÄCHE
HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE
TH 4,9 m ü OFG TRAUFGRENZE
FH 9,0 m ü OFG FIRSTHÖHE
- BAULINIE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
EIN- UND AUSFAHRT
EINGANG
TRAFOSTATION
LEITUNGSTRASSE
GRÜNFLÄCHE
BAUMBESTAND
ERHALTEN
ANPFLANZEN
ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE
STELLPLÄTZE
FLÄCHE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
VORHANDENE BEBAUUNG

1. Satzung der Gemeinde Melz über den Vorhaben- und Erschließungsplan Sägewerk Melz
für den Neubau eines Produktionskomplexes für Holzveredelung und Fertighausbau in Melz, am Dorfeingang gelegen, nördlich des vorhandenen Sägewerkes, südlich einer Ackerfläche, Flur Flurstück(e).....
Aufgrund des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. I des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.9.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom 28.04.91 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Sägewerk Melz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 04.02.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Melz, den 04.02.92 Der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 29.10.91 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Melz, den 30.10.91 Der Bürgermeister
4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.11.91 bis zum 26.11.91 während folgender Zeiten ausgelegt (nach § 3 Abs. 2 BauGB). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.11.91 in der Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Melz, den 04.02.92 Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.02.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Melz, den Der Bürgermeister
6. Der katastermäßige Bestand vom die geometrischen Festlegungen der neuen Planung werden als richtig bescheinigt.
Röbel, den Der Leiter des Katasteramtes
7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Melz, den Der Bürgermeister
8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes (Teil A und B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Melz, den Der Bürgermeister
9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.
Melz, den Der Bürgermeister
10. Die Vorhaben- und Erschließungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Melz, den Der Bürgermeister
11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in der Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Polizeivorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Melz, den Der Bürgermeister